

TC Waterkant

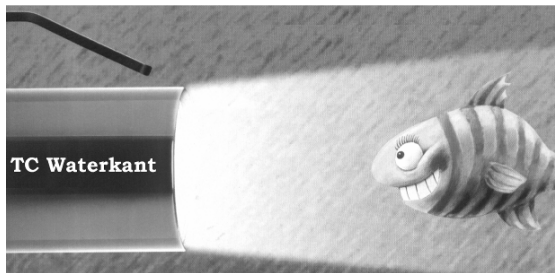


Wer sind wir ?

Der „Tauchclub Waterkant e.V.“ wurde am 19. Februar 1997 von 12 Gründungsmitgliedern ins Leben gerufen.

Die Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tauchsports.

Zurzeit sind wir etwas über 30 Mitglieder.



Was machen wir ?

- Training im Sommer und Winter
- Unterwassersportart „Unterwasserrugby“
- Angebot von Fortbildungskursen
- Regelmäßige Vereinstreffen (mit und ohne Tauchen)
- Wracktauchen, Nachttauchen, Schnuppertauchen usw.
- Aktiven Umweltschutz

Wo trainieren wir ?

Im Sommer im Freibad Hemmingstedt:
Jeden Samstag von 11.00 – 12.00 Uhr

Was kostet die Mitgliedschaft im Verein ?

- 50,- Euro Aufnahmegebühr
- 6,50 Euro Monatsbeitrag
- 4,00 Euro für Jugendliche

Unsere Leistungen:

- Sporttaucherversicherung über den Gerling-Konzern
- Freier Eintritt in den Bädern für die Teilnahme am Training
- Kostenlose Zustellung der Verbandszeitung „Der Sporttaucher“
- Verleih von Ausrüstungsteilen und Tauchflaschen
- Attraktive Füllpreise

Besuche uns auch im Internet unter:

www.tc-waterkant.de

Ansprechpartner:

1. Vorsitzender

Arne Semmelhack

☎ 0177 51 52 52 7

Mail : Arne.Semmelhack@gmail.com

2. Vorsitzender

Sven Kalkbrenner

☎ 0172 522 0 363

Mail: keniadiver@yahoo.de



Anlage 1

TC Waterkant e.V.
Beim Hamberg 8
25712 Burg

Datenschutzerklärung

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der konkreten Nutzung der Angebote des Vereins.

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

1. Verantwortliche Stelle: TC Waterkant e.V.
Vorsitzender Arne Semmelhack, Beim Hamberg 8, 25712 Burg/Dithmarschen.

2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds (Formular „Beitrittserklärung“) nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- die Telefonnummer
- die E-Mail-Adresse
- das Tauchsportabzeichen / Brevets

Diese personenbezogenen Daten werden in einer verschlüsselten Excel-Liste gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Im Zuge der Tauchsportausbildung wird das erreichte Tauchsportabzeichen sowie die erlangten Qualifikationen / Brevets als personenbezogene Information in der oben aufgeführten Excel-Liste gespeichert.

- Bei minderjährigen Mitgliedern werden der Name und Vorname sowie das Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters abgefragt. Diese Daten werden jedoch nicht elektronisch verarbeitet oder gespeichert.

3. Nach Art. 6, Abs. 1 b) und f) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind. Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Teilnahme an Lehrgängen).

4. Als Mitglied verschiedener Verbände (z.B. Tauchsportlandesverband Schleswig-Holstein und Verband Deutscher

Sporttaucher e.V. (VDST)) ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Teilnahmeberechtigung an Veranstaltungen oder an Lehrgängen sowie zum Erwerb einer Prüfberechtigung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum / Alter, Geschlecht, Anschrift, Tauchsportabzeichen / Brevets. Sollten weitere Informationen für die Anmeldung erforderlich sein, müssen diese von dem Mitglied gesondert abgefragt werden.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter) werden ggf. weitere Daten übermittelt, wie Telefonnummer, Email-Adresse, Funktion im Verein.

5. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die auf der Internetseite des Vereins (www.tc-waterkant.de) sowie regionalen Printmedien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (siehe Verantwortliche Stelle unter Pkt.1).

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in regionalen

Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 f).

Das berechnigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer veröffentlicht.

Weitere elektronische Kommunikationsformen, etwa über Messenger-Dienste wie whatsapp oder Internetplattformen, werden nicht vom Verein verantwortet und liegen vollständig in der Verantwortung der daran Teilnehmenden.

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt. Es erfolgt dann bis zur Löschung grundsätzlich keine weitere Nutzung der Daten (Art.18 DSGVO).

7. Eine dauernde Videoüberwachung, automatisierte Entscheidungsverfahren, ein Profiling von Daten, Übermittlungen ins Ausland oder sonstige sensitive Formen der Datenverarbeitung werden von uns nicht durchgeführt.

8. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
Entsprechende Anfragen sind per Textform an den Vorstand (siehe Punkt 1) zu stellen.

9. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Schleswig-Holstein ist dafür:

ULD Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein,
Postfach 7116, 24171 Kiel
Tel.: 0431 / 988 - 1200
Fax: 0431 / 988 - 1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Ende der Informationspflicht
Stand: Dezember 2018



1**Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 19. Februar 1997 in Burg/Dithm. gegründete Verein führt den Namen „TC Waterkant e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Burg/Dithm. Er strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht an.
2. Der Verein will Mitglied des LSV Schleswig-Holstein, des TLV Schleswig-Holstein und des VDST e.V. werden und diese Mitgliedschaft beibehalten. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinn der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tauchsports. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein unterstützt ausdrücklich die Arbeit der DLRG Burg/Dithm. e.V.. Die Durchführung eines gemeinschaftlichen Trainings wird angestrebt.

§2**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Aktives Mitglied kann nur werden, wer im Besitz einer gültigen, nach den Vordrucken des VDST durchgeführten oder gleichwertigen, Gesundheitsuntersuchung ist, und eine gültige, international anerkannte Tauchausbildung nachweisen kann.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§3**Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4**Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§5**Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6**Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7**Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils gesondert hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung genommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es fordert.

§9

Ordnungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen (Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung etc.) geben.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand erlassen.
3. Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) *als geschäftsführender Vorstand*
Bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
 - b) *als Gesamtvorstand*
Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und (soweit vorhanden) dem
Ausbildungsleiter
Gerätewart
Jugendleiter
Pressereferenten/Schriftführer
Unterwasserrugbywart
Wettkampfsportwart
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
6. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer I der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

2. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Pressereferent haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Alle anderen Mitglieder oder vereinsfremde Personen können auf Antrag als Gäste zu Sitzungen zugelassen werden.

**§ 11
Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des Ausschussleiters einberufen.

**§ 12
Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes, der Ausschüsse und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 13
Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 14
Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die DLRG Burg/Dithm. e.V. mit der Zweckbestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

Beitrags- & Gebührenordnung des „TC Waterkant e.V.“

Die Beiträge für die Mitgliedschaft im TC Waterkant e.V. (TCW) werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.

1. Mit dem Eintritt in den TCW wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 50,- Euro fällig.
2. Der monatliche Beitrag beträgt 6,50 Euro.
3. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. LJ beträgt der monatliche Beitrag 4,00 Euro.
4. Die Monatsbeiträge sind ab dem Vereinsbeitritt zu bezahlen.
5. Die **Zahlung der Monatsbeiträge erfolgt per Dauerauftrag** auf folgendes Vereinskonto:

**TC Waterkant
IBAN: DE29 2001 0020 0015 7652 03
Postbank HH**

Nach Rücksprache mit dem Kassenwart ist nach Möglichkeit eine viertel-, halb- oder jährliche Zahlungsweise zu vereinbaren.

6. Andere Überweisungsintervalle / Zahlungsarten sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit dem Schatzmeister möglich.

Die Beitragsordnung des TCW wurde am 06.04.2013 auf die vorstehende Fassung geändert.

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- () Homepage des Vereins
- () Facebook-Seite des Vereins
- () regionale Presseerzeugnisse (z.B. Dithmarscher Landeszeitung / Rundschau)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den TC Waterkant e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der TC Waterkant kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter auch die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Der Widerruf ist zu richten an:

TC Waterkant e.V. – Vorsitzender – Arne Semmelhack – Beim Hamberg 8 – 25712 Burg / Dithmarschen

Beitrittserklärung



*Diesen Zettel bitte
ausfüllen und abgeben.*

An den TC Waterkant e.V.
Vorsitzender Arne Semmelhack
Beim Hamberg 8

25712 Burg

Ja, ich möchte dem TC Waterkant e.V. als Mitglied beitreten.

Vorname: _____ Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geschlecht: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

☎: _____

E-mail: _____

Tauchsportabzeichen / Brevets _____

Bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Vater Mutter

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.

Die abgedruckten Informationspflichten in Anlage 1 gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Datum: _____ Unterschrift: _____ 